

**Hintergrundinformationen zur Frage, ob Flüchtlingen bei einer Überstellung nach Italien Menschenrechtsverletzungen drohen - rechtlicher Rahmen, Rechtsprechung, Sondermaßnahmen**

**Geschäftsstelle:**

Röpkestr. 12  
30173 Hannover

Luara Rosenstein  
lr@nds-fluerat.org  
www.nds-fluerat.org

Tel: 0511 - 982460-33  
Fax: 0511 - 982460-31

Hannover, 23.08.2017

Schutzsuchende aus ganz Deutschland (DE), inklusive Niedersachsen, werden nicht nur in ihre Herkunftsländer, sondern auch in andere Staaten der Europäischen Union (EU) - wie etwa Bulgarien, Italien und inzwischen auch immer öfter wieder nach Griechenland - abgeschoben<sup>1</sup>. Die zentralen gesetzlichen Grundlagen für solche Abschiebungen sind im EU-Recht verankert.

So enthält die s.g. Dublin-VO ( (EU) Nr. 604/20131 ) Kriterien und Verfahrensvorschriften zur Bestimmung des EU-Staates, der für die Prüfung eines Asylantrages zuständig ist. Art. 33 Abs. 2 Bst. a der Verfahrensrichtlinie (2013/32/EU) ermächtigt die Mitgliedstaaten, einen Asylantrag als unzulässig abzulehnen, wenn ein anderer Mitgliedstaat bereits internationalen Schutz gewährt hat. Obwohl der gesetzliche Rahmen also existiert, treten bei seiner Umsetzung viele „Ungereimtheiten“ zu Tage.

Die vielzähligen Berichte über die menschenunwürdigen Lebensbedingungen von Schutzsuchenden etwa in Italien ( s. Problematik der fehlenden Unterbringungskapazitäten und Schwierigkeiten beim Zugang zum Asylverfahren für Menschen, die noch keinen Schutz erhalten haben; Vorliegen von Obdachlosigkeit und mangelnde Unterstützung von Menschen, die „formell“ schon Schutz erhalten haben<sup>2</sup>) und die seit langem bekannte Überforderung des staatlichen Apparates zeugen von den bestehenden Missständen und werfen die Frage auf, inwieweit es überhaupt noch vertretbar ist, Menschen dorthin zurückzuschicken. Sowohl der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) als auch der Europäische Gerichtshof (EuGH) haben sich im Rahmen ihrer jeweiligen Kompetenzen schon mit diesen Problemstellungen auseinandergesetzt.

So hat das EGMR etwa im Jahre 2014 (Urteil vom 4. November 2014 – Tarakhel gegen die Schweiz, 29217/12) hinsichtlich der drohenden Überstellung einer Familie aus der Schweiz nach Italien festgestellt, dass eine solche Überstellung nur dann nicht gegen Art. 3 EMRK verstoßen würde, wenn die schweizerische Regierung vor einer Rückführung Garantien von den italienischen Behörden dafür einholt, dass eine kindgerechte Unterbringung erfolgen und die Familieneinheit gewahrt werden würde.

Der EuGH hat bereits über verschiedene Vorabentscheidungsersuchen entschieden und wird weitere beurteilen müssen. Konkret tritt der EuGH dann in Erscheinung, wenn die nationalen Gerichte der verschiedenen Mitgliedstaaten um Aufklärung bitten, wie bestimmte Vorschriften des EU-Rechts zu interpretieren sind<sup>3</sup>. Grundlage für ein sehr spannendes, gegenwärtig anhängiges Vorabentscheidungsersuchen ist etwa der Beschluss des BVerwG vom 27.06.2017 (1 C 26.16), mit welchem dem EuGH die Frage zur Entscheidung vorgelegt wurde, ob es rechtmäßig ist, Asylanträge von Personen als unzulässig abzulehnen, die bereits in einem anderen EU-Staat internationalen Schutz erhalten haben, wenn die Ausgestaltung ihrer Lebensbedingungen in

<sup>1</sup> So erfolgten laut BT 18/11112 vom 9.2.2017 bundesweit 3.968 „Dublin“-Abschiebungen im Jahre 2016.

<sup>2</sup> S. dazu etwa Bericht der Schweizerische Flüchtlingshilfe, Bern, August 2016, „Aufnahmebedingungen in Italien - Zur aktuellen Situation von Asylsuchenden und Schutzberechtigten, insbesondere Dublin-Rückkehrenden in Italien“ unter und Asylum Information Database, Country Report: Italy (2016 Update).

<sup>3</sup> S. Rechtsprechungsübersicht über aktuelle anhängige Verfahren beim EuGH zur Zuständigkeit in „Dublin“- und „Anerkannten“- Fällen von Informationsverbund Asyl & Migration unter: [http://www.asyl.net/index.php?id=424&no\\_cache=1&tx\\_ttnews%5Btt\\_news%5D=58681&cHash=f6aac3c18907a63bf18a1237b4be89c2](http://www.asyl.net/index.php?id=424&no_cache=1&tx_ttnews%5Btt_news%5D=58681&cHash=f6aac3c18907a63bf18a1237b4be89c2) (letzter Abruf 17.8.2017).

diesem Staat (hier: Italien) den Anforderungen der Art. 20 ff. der Qualifikationsrichtlinie nicht entsprechen. Vor dem Hintergrund der rechtlichen Bindungswirkung der Aussagen des EuGH und der Ungewissheit, wie sich die Rechtsprechung entwickeln wird, geben derzeit viele Verwaltungsgerichte auch aus Niedersachsen Eilanträgen statt und setzen im Hinblick auf diesen Vorlagebeschluss Abschiebungen zunächst aus: Die Gerichte wollen erst dann in der Hauptsache entscheiden, wenn eine entsprechende Entscheidung des EuGH zu einem auch für die ihnen vorliegenden Fälle relevantes Vorabentscheidungsfragen veröffentlicht wurde.

In diesen faktischen und juristischen Gesamtkontext lässt sich auch der Fall des Herrn I. einbetten. Dieser aus Pakistan stammende Schutzsuchende wurde bei seiner Einreise in die EU im Jahre 2015 zunächst in Italien registriert. Dabei stellte er von Anfang an bei jeder Gelegenheit klar, dass er auf der Durchreise zu seinem Vater sei, und machte stets wahrheitsgemäße Angaben zu seiner Person. In Deutschland registriert, erhielt Herr I. auf seinen Antrag hin bald eine Arbeitserlaubnis und war in der Lage, ohne staatliche Leistungen seinen Unterhalt zu bestreiten. Als jedoch erkannt wurde, dass eine Erstregistrierung in Italien erfolgt war, erging ein entsprechender Bescheid mit Abschiebungsanordnung nach Italien, welche – trotz Vorliegens eines Ausbildungsvertrages ab Januar 2017 - im Dez. 2016 vollzogen wurde.

Trotz intensiver Bemühungen von Deutschland aus war Herr I. länger als eine Woche großer Gefahr an Leib und Leben in Italien ausgesetzt, denn ihm standen zunächst weder Obdach, noch Essen, noch medizinische Versorgung, noch Papiere oder finanzielle Mittel zur Verfügung, was auch durch Mitglieder des Vereins APROTO e.V. dokumentiert wurde. Erst später wurde ihm ein Platz in einem Camp zugewiesen. Doch auch die Lebensumstände dort erwiesen sich sehr schnell als ebenfalls katastrophal und für einen Mitglied der von radikalen Muslimen verfolgten Glaubensgemeinschaft Ahmadiyya extrem gefährlich. Da sich die Probleme vor Ort nicht lösen ließen, kehrte Herr I. wenige Wochen später nach Deutschland zurück und stellte einen neuen Asylantrag.

Dieser Asylantrag wurde Ende Mai 2017 erneut mit Verweis auf die Dublin-VO als unzulässig abgelehnt. Vor dem Verwaltungsgericht Lüneburg konnte dann aber im Eilverfahren ein Erfolg erzielt werden: Das Gericht äußerte Zweifel an der Rechtmäßigkeit dieses zweiten BAMF Bescheides. Diese Zweifel beziehen sich vor allem auf die Frage, was die einschlägige rechtliche Grundlage bzw. das zu befolgende Verfahren in solchen Konstellationen einer Wiedereinreise in Deutschland nach einer vollzogenen Abschiebung auf der Grundlage der Dublin-VO ist. Auch diese Frage wurde mit Beschluss des BVerwG vom 27.4.2016 (1 C 22/15) im Rahmen eines Vorabentscheidungsersuchens an den EuGH gestellt, und da die Antwort bisher ausblieb, hat sich das VG entschlossen, die aufschiebende Wirkung der Klage gegen den zweiten BAMF-Bescheid wiederherzustellen. Bis das EuGH sich äußert, wird sich Herr I. also weiter in Deutschland aufhalten dürfen.

Die grob skizzierte und unstreitig vorhandene Vielzahl juristischer Fragen in diesem Themenbereich kann als Indiz dafür gesehen werden, dass die den gesetzlichen Bestimmungen zugrunde liegenden Konzepte fragwürdig sind. Es ist seit langem bekannt, dass sich Randstaaten Europas durch das in der Dublin-VO festgelegte Verfahren benachteiligt und bei der Flüchtlingsaufnahme allein gelassen fühlen. Sie fordern die Unterstützung anderer EU-Staaten, welche aber in dem Maße, in welchem sie tatsächlich angeboten wird, unzureichend und unzuverlässig ist. So ist die faktische Entlastung Italiens durch das im September 2015 eingeführte und auf 2 Jahre ausgelegte Relocation-Programm<sup>4</sup> sehr überschaubar: Bisher wurden europaweit insgesamt nur 8.169 Menschen von Italien aus in andere Mitgliedstaaten verlegt. Eigentlich sollten es bis September 2017 rund 35.000 Menschen sein.

---

<sup>4</sup> Informationen dazu unter: <http://resettlement.de/relocation/> (letzter Abruf 17.8.2017).